

Mitteilung des Senats vom 22. April 2014**Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung mit der Bitte, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der nächsten Sitzung zu beschließen.

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist die Baumschutzverordnung noch bis zum 30. Juni 2014, das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen nebst Baugesetzbuch-Durchführungsverordnung sowie die Bremische Landesbauordnung noch bis zum 31. Dezember 2014 befristet. Die auf Grundlage der Bremischen Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnungen sind noch längstens bis zum 31. Dezember 2015 gültig.

Die Vorgehensweise einer generellen Befristung ist mit dem Bericht des Senats zur „Befristung und Evaluation des bremischen Rechts und Entbürokratisierung“ vom 15. Februar 2011 kritisch hinterfragt worden.¹⁾

Dabei ist festgestellt worden, dass die Befristungen eher zu zusätzlichen bürokratischen „Verlängerungsautomatismen“ führen und somit die gewünschte Funktion als Auslöser von Evaluationsprozessen bisher nur sehr begrenzt erfüllen konnten. Notwendige Anpassungen der Vorschriften seien hingegen unabhängig vom Zeitpunkt des Endes der Befristung durch inhaltliche Reformprozesse oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfolgt. Diese Feststellung wird in dem Bericht des Senats insbesondere bezüglich der grundlegend modernisierten Bremischen Landesbauordnung hervorgehoben und gilt gleichermaßen für die auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

In diesem Rechtsbereich ist auch zukünftig zu erwarten, dass eine Evaluation nicht im Zuge einer Befristung erfolgt, sondern durch inhaltliche Reformprozesse, die aus der Sache resultieren. So ist bereits für dieses Jahr eine erneute Novellierung der Bremischen Landesbauordnung zur Anpassung an die geänderte Musterbauordnung und zur Umsetzung der Ergebnisse des in Aufstellung befindlichen Bremischen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention geplant. Anschließend sind auch die auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnungen in Anpassung an die überarbeitete Bremische Landesbauordnung zu überarbeiten.

Eine Entfristung kann jedoch nicht im Rahmen der anstehenden Novellierungen geschehen, weil nicht zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeit der aktuellen Fassung der Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Dies gilt unter Berücksichtigung des erheblichen inhaltlichen Novellierungsbedarfs insbesondere für die Bremische Landesbauordnung, deren aktuelle Fassung bereits am 31. Dezember 2014 ungültig wird.

¹⁾ Vergleiche Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651).

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Bremische Enteignungsgesetz, die ergänzenden Bestimmungen der Baugesetzbuch-Durchführungsverordnung und die Baumschutzverordnung.

Da sämtliche bauordnungsrechtlichen und enteignungsrechtlichen Normen sowie die Baumschutzverordnung weiterhin benötigt werden und ein bürokratischer „Verlängerungsautomatismus“ zum jeweiligen Zeitpunkt als nicht mehr zielführend angesehen wird, legt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr einen Gesetzentwurf zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung mit dem Ziel vor, die betroffenen Vorschriften gebündelt zu entfristen und damit sicherzustellen, dass diese bis zum Abschluss der anstehenden Novellen gültig bleiben.

Weitere Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfs entnommen werden.

Der Gesetzentwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Der Gesetzentwurf ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat in ihrer Sitzung am 13. März 2014 dem vorgelegten Entwurf zugestimmt und sich mit der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens einverstanden erklärt.

Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

(1) Die Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401 – 2130-d-1a), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 87 gestrichen.
2. § 87 wird aufgehoben.

(2) § 12 Satz 2 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S.129 – 214-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 – 2130- a-1), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

(4) § 16 Absatz 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 327 – 2130-d-11) wird aufgehoben.

(5) Die Bremische Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629 – 2130-h-3) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:
„§ 38 Inkrafttreten“.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(6) Die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Inkrafttreten“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

(7) § 24 Absatz 3 der Bremischen Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 646) wird aufgehoben.

(8) § 14 Absatz 3 der Bremischen Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652) wird aufgehoben.

(9) § 16 der Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298 – 790-a-6) wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Regelungszweck des Gesetzes ist die Entfristung der Gültigkeit der in Artikel 1 bezeichneten Normen.

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen. In der Folge ist der gesamte Vorschriftenbestand mit einer fünf- oder zehnjährigen Befristung versehen worden.

In der Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/651) wurde nach einer Evaluation jedoch festgestellt, dass die grundsätzliche Befristung von Normen oftmals lediglich zu „Verlängerungsautomatismen“ geführt hat und die gewünschte regelmäßige Aktualisierung des Vorschriftenbestandes nur selten erreicht werden konnte.

Während für Normen ab 2011 Befristungen nur noch in selektiv begründeten Fällen vorgenommen werden, sind die davor beschlossenen bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften durchgängig noch bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum 31. Dezember 2015, die Baumschutzverordnung hingegen nur noch bis zum 30. Juni 2014 befristet.

Die materiellen Regelungen dieser Normen werden weiterhin benötigt, und aus dem inhaltlichen Gehalt der Regelungen gibt es nach den einschlägigen Kriterien des oben genannten Senatsberichts keine Rechtfertigung für eine Verlängerung der Befristung.

Deshalb sollen die in Artikel 1 bezeichneten Normen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit durch diesen Gesetzentwurf „gebündelt“ entfristet werden. Anschließend wird dann eine bedarfsgerechte Aktualisierung des Vorschriftenbestandes angestrebt, beginnend mit der bereits für 2014 vorgesehenen Novellierung der Bremischen Landesbauordnung und der Baumschutzverordnung.

Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen)

Absatz 1 regelt die Aufhebung von § 87 der Bremischen Landesbauordnung, der das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2014 bestimmt. Durch die Aufhebung dieses Paragraphen bleibt das Gesetz über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 2 regelt die Aufhebung von § 12 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen, der das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2014 bestimmt. Das Gesetz bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 3 regelt die Änderung von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Durch die Aufhebung von § 3 Satz 3, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2014 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 4 regelt die Aufhebung von § 16 Absatz 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2014 bestimmt. Die Verordnung bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 5 regelt die Änderung von § 38 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen. Durch die Aufhebung von § 38 Absatz 2, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 6 regelt die Änderung von § 5 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. Durch die Aufhebung von § 5 Absatz 2, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 7 regelt die Aufhebung von § 24 Absatz 3 der Bremischen Garagenverordnung, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Die Verordnung bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 8 regelt die Aufhebung von § 14 Absatz 3 der Bremischen Feuerungsverordnung, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Die Verordnung bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 9 regelt die Änderung von § 16 der Baumschutzverordnung. Durch die Aufhebung von § 16 Absatz 2, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 30. Juni 2014 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt.